

ADM ist berechtigt, nach Prüfung, auch Ware anzunehmen, die außerhalb der kontraktlich vereinbarten Werte liegt. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungstabellen:

Besatz	FFA
2% - 3,99% = 1:1	2% - 2,99% = 2:1
4% - 5,99% = 2:1	3% - 4,99% = 2,5:1
ab 6% = 3:1	ab 5% = 3:1

Erucasäure	Feuchtigkeit
2% - 2,99% = 7:1	9% - 12,49% = 1,3:1
3% - 4,99% = 10:1	12,5% - 16,49% = 1,4:1
ab 5% = 15:1	ab 16,5% = 1,5:1

**1.1.1.4 Sonstiges.** § 5 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel ist ausgeschlossen.

**1.1.2 ADM International Sàrl.** Für Käufe von Rapssaat durch ADM International Sàrl zwecks Lieferung an ADM Hamburg Aktiengesellschaft, ADM SpycK GmbH und ADM SpycK GmbH (Werk Straubing) gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

**1.1.2.1 Qualität.** Der Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist: (i) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2% nicht übersteigt; (ii) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max 9% getrocknet worden ist (iii) rein, wenn sie 2% Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt und (iv) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

Ferner darf die Erucasäure der Ware nicht 2% überschreiten und der Hersteller der Ware muss zertifizierte Einpflanz-Saaten einer Varietät verwendet haben mit einem Glucosinolate Gehalt von weniger als 18 micromol/g nach der offiziellen Testung zur Zeit der Registrierung der Saat in der EU.

ADM veranlasst die Analysen der Proben zwecks Verifizierung des Einhaltens der Qualitätsanforderungen an die Waren aus diesen Bedingungen und jeglicher anderer Anforderung von

ADM in einem Laboratorium von ADM oder einem anerkannten Laboratorium eines Dritten (insoweit besteht freie Wahl von ADM). Die Kosten der ersten Analyse von derzeit € 25,50 je Probe gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktpartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten trägt der Antragssteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse mehr als 1% von einander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der kompletten Schiedsanalyse wird das Mittel der Analysewerte der beiden sich am meisten nähernden Gesamtanalysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien.

Fals notwendig erfolgt eine Qualitätsbestimmung auf Glucosinolat, FFA, Erucasäure und/oder PAK's in einem anerkannten Laboratorium. Die Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

**1.1.2.2 Probenahme.** Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Bei LKW Anlieferungen von einem Verkäufer kann ADM mehrere Anlieferungen bis zu 250 MT zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen.

Verlangt der Verkäufer bei der Anlieferung die Aushändigung eines Siegelmasters, so trägt er die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Schiffsanlieferungen ist die Ware zu Partien von max 500 MT zu bemustern.

Wir erlauben uns, Sie bei LKW-Anlieferungen an ADM Hamburg Aktiengesellschaft mit € 0,39/ MT für Kontroll-, Musternahme- und Probenversandkosten zu belasten. Wir bitten Sie höflich, beim Ausstellen Ihrer Finale die Analyse- und Kontrollkosten in Abzug zu bringen

Im Übrigen gelten für die Probenahme die ISO-Richtlinien.

**1.1.2.3 Qualitätsverrechnung.** Öl: Basis 40% pro und contra 1,5:1 d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises

per MT vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden.

Wasser: Basis max 9% Wasser: 9%-6% = 0,5:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises per MT vom ADM bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6% Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und kann deshalb abgelehnt werden. ADM kann jedoch ersatzweise eine Vergütung auf den Kontraktpreis verlangen.

Sollten bei der Ankunftsanalyse bei ADM SpycK Feuchtigkeitsgehalte von mehr als 9% ermittelt werden, berechnet ADM dem Verkäufer Trocknungskosten anhand der aktuellen Trocknungstabelle, die dem Verkäufer auf Anfrage zugesandt wird.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 1% des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Ware mit über 4% Besatz kann zurückgewiesen werden.

FFA im Öl der Saat max 2% Ware über 2% FFA kann zurückgewiesen werden.

Falls ADM bei Lieferung von unkontraktlicher Ware von seinem Stossrecht kein Gebrauch macht, ist eine Vergütung laut folgender Staffelung für Wasser, Besatz und FFA vorzunehmen:

Besatz	Feuchtigkeit	FFA
2 - 4% = 1:1	9 - 10% = 1,5:1	2 - 3% = 2:1
4 - 6% = 2:1	10 - 10,5% = 2:1	über 3% = 2,5:1
über 6% = 3:1	10,5 - 11% = 2,5:1	

**1.1.3 Allgemeines.** Für Käufe von Rapssaat durch die ADM Rothensee GmbH & Co. KG und ADM International Sàrl gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

**1.1.3.1 Lagerung.** Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen von ADM lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch anderweitig übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt.

**1.1.3.2. Lieferung.** Der Tag der Anlieferung bzw. Abholung ist unter Nennung der Kontrakt Nr. rechtzeitig mit ADM abzustimmen. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine werden evtl. entstehende Liege- bzw. Standgelder vom Verursacher getragen, ausgenommen im Falle von Force Majeure. Bei CIF – Kontrakten trägt der Verkäufer das Hoch- bzw. Kleinwasserrisiko. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Liefertermin, so kann der Nichtsäumige der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel zu benennen ist.

ADM benötigt vom Verkäufer die Garantie, dass für die Anlieferung von Rohware nur Transportmittel eingesetzt werden, die garantiert keine verbotenen Stoffe (tierische Proteine) gemäß Verfütterungsverbot-Verordnung vom 27.12.2000 (Abl. EG Nr.L 306 S. 32) bzw. Verfütterungsverbot-Gesetz vom 1.12.2000 (BGBI. I S.1635) in den beiden letzten Vorladungen transportiert haben; alternativ ist auch die Vorlage eines Reinigungszertifikates möglich. ADM erweitert die Liste der gesetzlich verbotenen Stoffe um Klärschlamm und tierische Exkremate (z.B. Trockenkot). Eine entsprechende Erklärung wird ADM dem Empfangsschein des Annahmebetriebs zwecks Unterschrift durch den Führer des jeweiligen Transportmittels beifügen. Fehlt die Unterschrift, kann ADM die Ware nicht annehmen.

**1.2 Vereinigtes Königreich.** Für im Vereinigten Königreich erfolgende Käufe von Rapssaat gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

**1.2.1** Für Käufe von Rapssaat aus dem Vereinigten Königreich ab landwirtschaftlichem Betrieb/ab Lager/geliefert gelten die Bedingungen gemäß **Federation of Oils, Seeds and Fats Association Limited (FOSFA) Contract 26a** in ihrer bei Vertragsdatum gültigen Fassung sowie die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

**1.2.1.1 Qualitätssicherungssystem.** Alle Händler, die Rapssaat an ADM liefern, müssen eine aktuelle TASCC-Registrierung von einem anerkannten landwirtschaftlichen Qualitätssicherungssystemanbieter besitzen. Jegliche an ADM über Dritte oder direkt ab landwirtschaftlichem Betrieb gelieferte Rapssaat muss von einem landwirtschaftlichen Betrieb geliefert werden, der eine aktuelle solche Registrierung für

landwirtschaftliche Betriebe („farm assurance registration“) besitzt.

**1.2.1.2 Lagerung.** Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen von ADM lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch anderweitig übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt. Alle Lagerhalter müssen eine aktuelle TASCC-Registrierung besitzen.

**1.2.1.3 Lieferung.** Die Rapssaat darf nur von Spediteuren geliefert werden, die eine TASCC-Registrierung besitzen.

ADM hat das Recht, Transportmittel und ihre Ladung zurückzuweisen, falls mindestens eine der drei vorherigen Ladungen nach den aktuellen TASCC-Bestimmungen unakzeptabel ist.

Bei allen Transportmitteln ist ein korrekt ausgefüllter Pass („Post Harvest Declaration Form“) mitzuführen. Ist dies nicht der Fall, so werden das Transportmittel und seine Ladung für ADM kostenfrei zurückgewiesen.

**1.2.1.4 Zahlung.** Zahlungen erfolgen durch selbst fakturierte Rechnungen.

**1.2.2** Mit Ausnahme der Qualität, die der Klausel 4 von FOSFA Contract 26a entsprechen muss, gelten für Käufe von Rapssaat aus dem Vereinigten Königreich FOB bzw. CIF die Bedingungen gemäß **FOSFA Contract 4a** für europäische Ölsaaten als Schüttgut FOB und **FOSFA Contract 26** für europäische Ölsaaten CIF in der bei Vertragsdatum aktuellen Fassung, soweit diese Bedingungen mit den im Auftrag festgelegten Sonderbedingungen vereinbar sind.

**1.3 Die Tschechische Republik und die Niederlande.** Die in den vorstehenden Klauseln 1.1.2 und 1.1.3 festgelegten Sonderbedingungen gelten für den Kauf von Rapssaat durch ADM International Sàrl zwecks Lieferung in die Tschechische Republik und den Niederlanden.

**1.4 Polen.** Für Käufe von Rapssaat durch ADM zwecks Lieferung in Polen gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

**1.4.1 Gegenstand.** Vertragsgegenstand ist 00-Rapssaat konventioneller Qualität aus der Saat qualifizierter Sorten, die in den offiziellen Katalogen landwirtschaftlicher Nutzpflanzenarten registriert

sind, über die Zulassung für den Anbau innerhalb der EU verfügen und die folgenden technischen Parameter haben: (i) 9% Basisfeuchte, (ii) 2% Basis Besatz; (iii) bis zu 0,5% Mineralstoffgehalt, (iv) mindestens 40% Ölgehalt, (v) bis zu 2% FFA-Anteil im Fett; (vi) frei von Schädlingen (insbesondere Getreidemilben), (vi) gesunde Saat mit typischem Geruch, reif, nicht verbrannt. Die Qualitätsbeurteilung der gelieferten Rapssaat erfolgt durch ein Labor auf der Grundlage von Proben nach der Norm PN-EN ISO 542:1997 „Ölsaaten-Probenentnahme“ nach den Anweisungen von ADM.

Ferner darf die Erucasäure der Ware nicht 2% überschreiten und der Hersteller der Ware muss zertifizierte Einpflanz-Saaten einer Varietät verwendet haben mit einem Glucosinolate Gehalt von weniger als 18 micromol/g nach der offiziellen Testung zur Zeit der Registrierung der Saat in der EU. Die Rapssaat muss von guter, verkehrsfähiger Qualität sein, geeignet für den Zweck für den sie eingesetzt werden soll, frei von Mängeln und / oder Schäden. Sofern Mängel gefunden werden in der Rapssaat in der Form von Verunreinigungen einschließlich Sand, Metall oder anderer Art, die nicht auf natürliche Weise in der Herstellung, Ernte oder Lagerung von Rapssaat vorkommen, ungeachtet von Ihrer Menge in einer Lieferung, hat ADM das Recht: (i) eine Lieferung oder einen Teil von dieser nicht zu akzeptieren, wenn Mängel vor dem Abladen oder dem Abschluss des Abladens festgestellt werden; (ii) den Preis um 50% des Nettopreises der gelieferten Charge zu reduzieren, wenn die Verunreinigungen nach dem Abladen festgestellt werden. Sofern die Preis Reduzierung die Kosten nicht kompensiert für die Reinigung und Reparatur der Ausstattung verursacht durch die vorgenannten Verunreinigungen, hat ADM das Recht eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Falls während des Entladens in die Entladestelle die Qualität der Saat Anlass für Bedenken gibt, das heißt Beimengungen gefunden werden, die während eines Standard Lade Probe Verfahrens nicht gefunden wurden mit einer automatischen Test Probe nach der PN-EN ISO 542: 1997 Anleitung für die Probenahme von einem Entlade Warenstroms, wird ADM eine zweite Probe an der Entladestelle von der entladenen Ware , die so weit wie möglich im Einklang mit PN-EN ISO 542: 1997 Anleitung für die Probenahme von einem Entlade Warenstrom ist, nehmen. Die Probe soll in Anwesenheit des Fahrers gezogen und beschrieben werden und ein Probenziehungsprotokoll soll unterschrieben werden. ADM behält sich das Recht vor die finale Qualitätseinschätzung zu ändern, wenn während des Entladens Mängel der Rapssaat in der

Form von Beimengungen, einschließlich Sand, Bauschutt, Metall oder anderer nicht natürlicherweise in der Herstellung, der Ernte und Lagerung auftretende Substanzen, entdeckt werden.

**1.4.2 Pflichten von ADM.** ADM nimmt die Waren innerhalb der im Vertrag von den Parteien vereinbarten Frist ab. Im Lieferzeitraum lässt ADM dem Verkäufer eine wöchentliche Abrechnung der Lieferungen zukommen. Nach Vorlage der erforderlichen Dokumente durch den Verkäufer nimmt ADM innerhalb der vertraglich festgelegten Frist die Bezahlung der gekauften Waren vor.

**1.4.3 Pflichten des Verkäufers.** Die Waren werden per Bahn zum Zielbahnhof/per Straßentransport zu den Übernahmeorten befördert. Vor Durchführung des Transports muss der Verkäufer mit ADM abstimmen, welche Art von Trailer für den Transport der Waren genutzt werden soll. Falls er dies nicht macht, ist ADM berechtigt den Auftrag zu widerrufen und auf Kosten und Risiko des Verkäufers die Waren zurückzuweisen ohne Entschädigung von diesem. Bei Bahnlieferungen verläßt der Verkäufer die Waren zum ersten Standardsatz und informiert ADM schriftlich am Tage der Abfertigung über jede vorgenommene Sendung.

Nach der Anlieferung am Lager von ADM legt der Verkäufer einen Lieferschein oder ein Konnossement mit den folgenden Angaben vor: Dokumentennummer, Datum, vollständiger Name des Verkäufers, Bezeichnung der Waren, die Vertragsnummer als Grundlage für die Lieferung, vom Verkäufer deklariertes Netto- und Verpackungsgewicht und das Qualitätszertifikat des Verkäufers.

Der Verkäufer übersendet ADM Rechnungen auf der Grundlage der Lieferungsabrechnungen von ADM, die die Basis für die Zahlung darstellen.

#### 1.4.4 Qualitätsverrechnung.

Wasser: Basis max. 9% Wasser; 9%-6% = 0,5%:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6% Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nass und kann von ADM zurückgewiesen werden.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von

ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) ein Prozent des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Ware mit mehr als 4% Besatz kann von ADM zurückgewiesen werden.

Ware, die mehr als 5% gespriesste Saat enthält, ist gesondert zu verhandeln.

Ware, die lebendiges Ungeziefer, insbesondere Milben, enthält, wird von ADM zurückgewiesen. Der Verkäufer ist für alle sich daraus ergebenden finanziellen Folgen verantwortlich.

Die FFA im Öl der Saat darf max. 2% betragen. Ware mit mehr als 2% FFA-Gehalt kann von ADM zurückgewiesen werden.

Jede Qualitätsverrechnung ist bis auf die zweite Kommastelle zu berechnen.

Falls ADM bei Lieferung von unkontraktlicher Ware von seinem Recht auf Ablehnung kein Gebrauch macht, ist eine Vergütung laut folgender Staffeln vorzunehmen:

Besatz	FFA
4,01% - 5,99% = 2:1	2,01% - 2,99% = 2:1
6,01% - 9,99% = 3:1	3% - 4,99% = 2,5:1
	ab 5% = 3:1

Erucasäure	Feuchtigkeit
2,01% - 2,99% = 7:1	9,01% - 10% = 1,5:1
3% - 4,99% = 10:1	ab 10% = 2,5:1
ab 5% = 15:1	

**1.4.5 Qualitätsbeurteilung.** Der Gesamtbesatz wird wie folgt bestimmt: Zu dem nach PN-EN ISO 658 analysierten Besatz, wird verbrannte, grüne und geformte Saat hinzugefügt, wenn eine solche in der Lieferung vorhanden ist.

Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum erhoben werden. Betrifft der Reklamationsgrund mehr als einen Qualitätsparameter, müssen die Reklamationen gleichzeitig erhoben werden. Schalenproben, die gezogen wurden, sind in den Räumlichkeiten von

ADM oder in von ADM angemieteten Lagern bis zur endgültigen Abrechnung der Lieferung aufzubewahren, jedoch nicht länger als einen Monat ab dem Tag der Probenentnahme. ADM händigt dem Verkäufer die Schalenproben nicht aus.

Streitigkeiten aufgrund von Unterschieden in der Qualitätsbeurteilung gemäß der vorstehenden Klausel 1.4.1, Ziffer ii, iii und vi um mehr als 0,5% werden durch Schlichter auf der Grundlage von Analysen, die an den Archivproben von ADM gemeinsam im Labor von ADM (nach vorheriger Vereinbarung) oder bei einem akkreditierten Labor auf Kosten der unterlegenen Partei durchgeführt werden, entschieden. Tests durch Schlichter betreffend die in der obigen Klausel 1.4.1, Ziffer i und v festgelegten Parameter sind am Institut für Pflanzenzucht und -akklimatisierung (Instytut Hodowli i Aklimatyzacji) in Poznań oder einem anderen akkreditierten Labor auf Kosten der unterliegenden Partei durchzuführen. Die unterliegende Partei ist diejenige Partei, deren Analyse am meisten von den Ergebnissen der Tests durch Schlichter abweicht.

Der Verkäufer oder sein Vertreter sind zur Teilnahme an der Abnahme und Beurteilung der Waren, einschließlich einer Prüfung auf Wassergehalt und Getreidemilben, berechtigt.

Grundlage für die Bezahlung der vom Verkäufer gelieferten Waren sind Menge und Qualität, festgestellt unter Verwendung von ADM-Waagen und im Verlauf der Probenanalyse.

Lehnt ADM die Annahme der Waren ab oder stellt ADM sie dem Verkäufer zur Verfügung, setzt ADM ein Protokoll über die Ablehnung auf und übergibt es dem Spediteur. Bei Bahnanlieferung benachrichtigt ADM den Verkäufer per Fax oder Telefon, wobei die Gründe für die Ablehnung der Annahme angegeben werden und die Waren dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Rücksendung von Lieferungen an den Verkäufer wegen einer Abweichung von den in Klausel 1.4.1 spezifizierten technischen Erfordernissen sind vom Verkäufer zu tragen.

**1.4.6 Zulässige Gewichtsschwankungen.** Die vereinbarte Warenmenge kann bei vertraglich vereinbarten Mengen von bis zu 200 mt um bis zu 10 mt und bei vertraglich vereinbarten Mengen von mehr

als 200 mt um bis zu 20 mt über- oder unterschritten werden. Waren, die unter Überschreitung der vereinbarten Menge geliefert werden, sind nach dem durch ADM bestimmten jeweiligen Tagespreis zu bezahlen.

**1.4.7 GM Status/Registrierung.** Entsprechend den Vorschriften betreffend gentechnisch veränderte Nahrungs- und Futtermittel und den Vorschriften über die Überwachung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen garantiert der Verkäufer, dass die Waren nicht den Kennzeichnungserfordernissen unterliegen und dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um die konventionelle Qualität des Rohstoffs zu bewahren.

Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass er die Voraussetzungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates No. 183/2005 vom 12.01.2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfüllt und dass er bei dem Distrikt-Tierarzt registriert ist.

**1.5 Sonstige.** Alle anderen Käufe von Rapssaat erfolgen gemäß den Bedingungen des relevanten **FOSFA-** oder **INCOGRAIN-Vertrags** und gemäß den im Auftrag genannten Sonderbedingungen.

#### **1.6 Zusätzliche Qualitätsanforderungen**

Die in den Klauseln 1.1 bis 1.5 zuvor genannten Waren müssen die folgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen einhalten:

**Pestizide:** die zur Zeit der Lieferung anwendbaren EU Verordnungen und die Rückstandshöchstgehalte der vertraglichen Lade- oder Löschproben.

**Dioxine und dioxin-ähnliche PCBs:** Dioxin Gehalt im Öl der Waren gemäß EU Verordnung 1881/2006: 1) Summe der Dioxine (WHO-PCDD/F-TEQ) maximal 0,75 pg/g und 2) Summe der Dioxine und dioxin-ähnlichen PCBs (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) maximal 1,5 pg/g.

**Benzo-Alpha Pyrene (BAP):** BAP Gehalt im Öl der Waren gemäß EU Verordnung 835/2011 zur Änderung der Verordnung 1881/2006 sowie jeglicher weiterer Verordnung oder Ergänzung hierzu: 1) Summe 4 PAKs (Benzo(a)pyrene, Benzo(a)anthracene, Chrysene, Benzo(b)fluoranthene) maximal 10ppb und 2) Benzo(a)pyrene maximal 2 ppb. Ungeachtet Sektion 14 des Sale of Goods Act 1979 (wie ergänzt), sofern englisches Recht Anwendung findet, und/oder jeder weiteren Regelung unter diesem Vertrag, explizit

oder implizit, bzgl. der Qualität, dem Zustand und der Geeignetheit für den Zweck der unter diesem Vertrag gelieferten Ware, ist hiermit zwischen Verkäufer und Käufer ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer voll haftbar für jegliche direkten oder indirekten Kosten ist, für den Fall dass das aus der Ölsaart extrahierte Öl mehr BAP als nach den vorgeschriebenen Grenzwerten für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Futtermitteln gemäß der vorgenannten Regularien erlaubt, enthält. Darüber hinaus soll der Verkäufer auf Bitte des Käufers einen hinreichenden Beleg für eine angemessene Haftpflichtversicherung für jegliche Haftung unter dieser Klausel zur Verfügung stellen.

Grünes Saatgut: Chlorophyll Gehalt im Öl der Waren mit der Basis 30 ppm und maximal 50 ppm. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der folgenden Tabelle:

Chlorophyll (im Öl)	Preisnachlass (auf Basis des Vertragspreises)
31-35 ppm	1%
36-40 ppm	2%
41-45 ppm	2,5%
46-50 ppm	3%

Waren mit einem Chlorophyll Gehalt von über 50 ppm im Öl können zurückgewiesen werden. In dem Fall das die Waren bereits gelöscht sind, sollte der Preisnachlass einvernehmlich zwischen ADM und dem Verkäufer abgesprochen werden.

ADM hat das Recht den Preisnachlass innerhalb von 60 Tagen nach Löschung der Waren geltend zu machen.

## Abschnitt 2 - Sonnenblumensaat

Für Käufe von Sonnenblumensaat durch ADM International Sàrl gelten die **Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel** in ihrer bei Vertragsdatum gültigen Fassung, soweit sie den allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teil 1 und den nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen entsprechen:

**2.1 Qualität.** Der Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist: (i) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2% nicht übersteigt; (ii) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max 9% getrocknet

worden ist (iii) rein, wenn sie 2% Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt und (iv) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser, Besatz (und falls notwendig auf FFA) in einem anerkannten Laboratorium (evtl. im Laboratorium von ADM). Die Kosten der ersten Analyse von derzeit € 25,50 je Probe gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten trägt der Antragssteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse mehr als 1% voneinander ab, so haben beide Vertragspartner das Recht eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der kompletten Schiedsanalyse wird das Mittel der Analysewerte der beiden sich am meisten nähernden Gesamtanalysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien.

**2.2 Probenahme.** Die in Klausel 1.1.2.2 oben genannten Bedingungen finden Anwendung.

**2.3 Qualitätsverrechnung. Öl: Basis 44% pro und contra 1,5:1** d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 44% müssen 1,5% des Vertragspreises per MT vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 44% müssen 1,5% des Vertragspreises von ADM bezahlt werden.

Wasser: Basis max 9% Wasser: 9%-6% = 0,5:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Vertragspreises per MT vom ADM bezahlt werden. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und kann deshalb abgelehnt werden. ADM kann jedoch ersatzweise eine Vergütung auf den Vertragspreis verlangen.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz. unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Vertragspreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 1% des Vertragspreises vom Verkäufer vergütet werden. Ware mit über 4% Besatz kann zurückgewiesen werden.